

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Schladming

Der Gemeinderat der Stadt Schladming hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Bestimmungen über den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Schladming beschlossen und festgelegt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Kommunalfriedhof ist Eigentum der Stadtgemeinde Schladming. Er besteht aus dem Grundstück Nr. 346/16 und 346/19 der KG Schladming, sein Ausmaß beträgt insgesamt 5.946 m².
- 2) Er dient der Beisetzung aller Personen, die in der Stadtgemeinde Schladming verstorben sind, oder die bis zu ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadtgemeinde Schladming hatten und Personen evang. Bekenntnisses und ohne Konfession aus der Gemeinde Haus/Ennstal sowie denjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Beisetzung in einem Familiengrab haben. Die Beisetzung ist sowohl als Erdbestattung oder auch als Urnenbestattung möglich.
- 3) Ein Anrecht auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht
- 4) Die Friedhofsverwaltung obliegt der Stadtgemeinde Schladming. Der Friedhofsverwaltung untersteht das gesamte auf dem Kommunalfriedhof beschäftigte Personal
- 5) Für den Friedhof und die auf ihm erfolgten Bestattungen gelten die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 i.d.g.F.
- 6) Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktion, Überführung und Enderdigung von Leichen und aller sonstigen Sanitätspolizeilichen Belange sind ebenfalls die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl.Nr. 78/20210. i.d.g.F. zu beachten.

§ 2

Ordnungsvorschriften

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
3. Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Rehabilitations- oder Begleithunde),
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Behindertenrollstühle u.ä.),
 - c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen,
 - d) die Ablagerung von Abfall außerhalb der dafür bestimmten Behälter,
 - e) das Lärmen und Spielen,
 - f) das Verteilen von Druckschriften (außer Parte und Sterbebilder),

- g) die Verunreinigung und Beschädigung der Einrichtungen und Anlagen, sowie auf den Allgemeinplätzen das Entfernen von Blumen, das Beschneiden der Sträucher und Bäume sowie das Betreten der bepflanzten und besamten Anlagen
Ausnahmen der Verbote a)-d) können nur von der Friedhofsverwaltung gewährt werden. Bei Verstößen gegen die in diesem Absatz angeführten Verbote wird das Strafverfahren eingeleitet.
4. Kränze werden gegen Entrichtung einer Gebühr von der Friedhofsverwaltung weggeräumt.
 5. Die Schneeräumung auf den Wegen wird von der Gemeinde durchgeführt. Bei größerem Begräbnis haben die Angehörigen dafür sorgen, dass die Wege um das Grab vom Schnee befreit werden.

§ 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung der Totenbescheinigung beigebracht wird. Zur Beisetzung einer Aschenurne ist die Vorlage der Einäscherungsurkunde notwendig.
2. Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab stattfinden, ist das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte nachzuweisen.
3. Tag und Stunde der Beerdigung wird von der Bestattung festgelegt, die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
4. Aufbahrungen können in der zum Kommunalfriedhof gehörenden Aufbahrungshalle stattfinden.
5. Aufbahrungen finden ausschließlich bei geschlossenem Sargdeckel statt.
6. Die Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten hat durch ein befugtes Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
7. Das Öffnen und Schließen von Grabstätten darf nur durch befugte Personen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Die Beisetzung kann nach Maßgabe des Grabes neben- oder übereinander erfolgen. Im Falle einer Beerdigung hat die Erdbedeckung mindestens 1,10 m ohne Grabhügel zu betragen. Bei Erdbestattungen müssen die Gräber voneinander durch eine mindestens 30 cm Erdwand getrennt sein. Werden 2 Säрге nebeneinander oder übereinander beigesetzt, so ist eine Zwischenschicht von mindestens 10 cm Stärke einzubringen.
8. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.
9. Die Ruhefrist ist von den Bodenverhältnissen abhängig, sie beträgt jedoch mindestens 10 Jahre. Die Wiederbelegung wird durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Durch Tiefergraben kann ein Grab vor Ablauf der Verwesungszeit neuerlich benutzbar gemacht werden. (tiefer)
10. Exhumierungen dürfen, abgesehen von behördlich angeordneten Enterdigungen, nur mit Genehmigung der Stadtgemeinde Schladming und nur durch ein befugtes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
11. Zur Bestattung sind Holzsäрге oder Urnen zu verwenden, welche in der Verwesungszeit verrotten können. Die Fugen der Säрге müssen flüssigkeitsdicht verschlossen sein. Die Verwendung von Särgen und Urnen aus Materialien, die nicht verrotten, ist unzulässig.
12. Urnen, welche in den Urnengräbern an der Friedhofwand und nicht im Erdreich bestattet werden, müssen nicht aus verrottbarem Material bestehen.

§ 4

Arten der Grabstätten

1. Die Gräber werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber, Tiefgräber
 - b) Doppelgräber (Familiengräber)
 - c) Urnengräber im westlichen Friedhofsareal
 - d) Urnengräber an der Friedhofswand
2. Die Vergabe der Gräber wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und der Friedhofsverwaltung nach dem Friedhofsplan vorgenommen.
3. Die Grabstätten können nach Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.
4. Wahlweise können Urnen in schon vorhandenen Gräbern beigesetzt werden.
5. Gräfte dürfen nicht errichtet werden.
6. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Schladming. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung.

§ 5

Ausmaß der Grabstätten

1. Einzelgräber oder Tiefgräber sind 1,25 x 2,50 m.
2. Doppelgräber (Familiengräber) sind 2,50 x 2,50 m. Die Ausmaße verstehen sich einschließlich der erforderlichen Zugänge.
3. Die Grabtiefe beträgt bei Tiefgräbern, die zur Bestattung von zwei Leichen übereinander benützt werden sollen, mindestens 2,20 m, sonst 1,60 m.
4. Urnengräber im westlichen Friedhofsareal: 0,60 m x 1,00 m (Innenfläche)
5. Urnengräber an der Friedhofsmauer: 0,80 m x 0,80 m (Innenfläche)

§ 6

Grabnutzung

1. Nutzungsrechte an den Gräbern werden durch Zahlung einer festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist unzulässig. Über die bezahlte Gebühr wird von der Friedhofsverwaltung eine Bescheinigung ausgefolgt.
2. Das Nutzungsrecht für Einzel- oder Tiefgräber, Doppelgräber (Familiengräber) und Urnengräber wird für 10 Jahre vergeben. Der Ablauf des Nutzungsrechtes ist jeweils zum 31.12. des Jahres, an dem die Nutzungsdauer endet.
3. Das Nutzungsrecht an den Gräbern wird nach Ablauf der 10-jährigen Nutzungszeit gegen Bezahlung der jeweiligen Gebühr automatisch verlängert, wenn ansonsten die Voraussetzungen dieser Friedhofsordnung erfüllt sind. Bei Nichtverlängerung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte neu zu vergeben.
4. Der Termin für die Verlängerung der Nutzungszeit einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung entweder brieflich oder mittels Aushang zeitgerecht bekannt gegeben.
5. In den Tief-, Familien- und Urnengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen (nach Maßgabe des vorhandenen Platzes) bestattet werden. Über die Beisetzung anderer Personen entscheiden der Grabnutzungsberechtigte und die Friedhofsverwaltung.

6. Das Grabnutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Ableben seinem Erben, zu. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestellen.
7. Die Übertragung eines Grabnutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
8. Juristische Personen oder Vereine, die nach ihren Satzungen das Andenken Verstorbener pflegen, können ein Grabnutzungsrecht erwerben. Beim Erwerb ist schriftlich festzulegen, in welcher Weise das Grabnutzungsrecht ausgeübt werden soll. Die Weitergabe eines solchen Grabnutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
9. Grabreservierungen sind nur bei aufgelassenen Gräbern möglich, wenn die Erwerbsgebühr ab dem Zeitpunkt der Reservierung bezahlt wird.

§ 7

Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt:

- 1) durch Ablauf der Nutzungszeit,
- 2) durch schriftlichen Verzicht,
- 3) durch Nichteinzahlung der fälligen Gebühr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- 4) durch gänzliche oder teilweise Auffassung des Friedhofes,
- 5) durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung grob und beharrlich verletzt werden,
- 6) wenn die Genehmigung der Friedhofsverwaltung für ein Grabmal fehlt.

In diesem Fall erfolgt eine zweimalige schriftliche Aufforderung. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so erfolgt eine befristete Aufforderung in Form einer amtlichen Bekanntmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Schladming. Nach Ablauf der gestellten Frist wird von der Friedhofsverwaltung die Einebnung des Grabes auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

Nach Einebnung des Grabes wird das Grabmal samt Einfassung noch für drei Monate aufbewahrt. Wird innerhalb dieser Frist das Grabmal vom Nutzungsberechtigten nicht abgeholt, so geht es ins Eigentum der Stadtgemeinde Schladming über. Davon ist der Nutzungsberechtigte schriftlich zu verständigen.

§ 8

Grabmäler

1. Die Errichtung von Grabmälern (ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze) und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
2. Grabmäler, die ohne Mitteilung an die Friedhofsverwaltung aufgestellt werden, oder nicht den Richtlinien zur Friedhofsordnung entsprechen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
3. Auf den Grabmälern sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen oder die nicht dauerhaft sind, verboten

4. Jede Aufstellung von Grabmälern ist dauerhaft zu fundamentieren, so dass ein späteres Umfallen der Grabmäler vermieden wird. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Instandsetzung zu veranlassen.
5. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der an dritten Personen oder Sachen durch sein Verschulden infolge Umfallen von Grabmälern oder durch Abstürzen einzelner Teile verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, werden, falls der Nutzungsberechtigte nicht in der Lage ist oder sich weigert, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen, von der Friedhofsverwaltung gegen vorherige schriftliche Verständigung und Terminsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.
6. Für die Arten und Formen der zu verwendenden Werkstoffe sind die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming erlassenen Richtlinien zur Friedhofsordnung maßgebend.

§ 9

Erhaltung von Grabstätten

1. Der Friedhof ist entsprechend seines Charakters als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und zu schmücken. Dies gilt für den Friedhof als Ganzes, wie für jedes einzelne Grab.
2. Gärtnerische Maßnahmen größeren Umfangs, die auf Bereiche außerhalb des Grabes Einfluss nehmen können, unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die baulichen Anlagen.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den hierfür bestimmten Plätzen abzulagern.
4. Zum Einstellen von Schnittblumen und dergleichen sind Gefäße von anständiger Form zu verwenden. Die Verwendung von Konservendosen und ähnlichen Gefäßen als Blumenvasen widerspricht der Würde des Ortes und ist daher zu unterlassen, ebenso sollen nur echte Gewächse als Grabzierde Verwendung finden.
5. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und die Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung eingepflanzt werden und sie dürfen die Höhe des Grunddenkmales nicht überschreiten.
6. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand erhalten oder drohen Grabdenkmäler zu verfallen, ist der Benützungsberechtigte der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung schriftlich und nachweislich auf die Verwahrlosung aufmerksam zu machen und mit Festsetzung einer angemessenen Frist aufzufordern, Abhilfe zu schaffen. Ist der Benützungsberechtigte unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, hat die befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Kundmachung und eventuell in einer diesbezüglichen Kundmachung im Amtsblatt zu erfolgen.

Wird die Grabstätte auch dann nicht in einem ordentlichen Zustand versetzt, ist sie von der Friedhofsverwaltung abzutragen. Das Grabmal geht in diesem Falle in das Eigentum der Stadtgemeinde Schladming über.

§ 10

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten

1. Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von jenen Personen durchgeführt werden, die einen Ausweis der Friedhofsverwaltung zu Durchführung von Arbeiten haben.
2. Den Gewerbetreibenden ist zu Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten gestattet. Sie haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle und Rückstände nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
3. Das Abmischen von Beton auf den asphaltierten und befestigten Wegen ist verboten. Für diese Arbeiten steht beim Geräteschuppen ein geeigneter Platz zur Verfügung.
4. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen durch die Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen. Sie haften für Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verschuldet haben. Bei allen Arbeiten sind auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
5. Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Berechtigung zum Aufstellen von Grabmälern entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

§ 11

Benützung der Aufbahrungshalle

1. Das Einbringen einer Leiche in die Aufbahrungshalle des Kommunalfriedhofes vor der Durchführung der Totenbeschau ist nur auf Anweisung der zuständigen Sicherheitsorgane oder mit Erlaubnis des zuständigen Distriktsarzt zulässig. Die Leichen dürfen nur in dichten Särgen eingebracht und aufgebahrt werden.
2. Die Aufbahrung erfolgt ausschließlich bei geschlossenem Sargdeckel.
3. Bei Leichen, die auf Grund einer behördlich bewilligten Überführung von auswärts eingebracht werden, ist die Wiederöffnung des Sarges zu Aufbahrungszwecken verboten.

§ 12

Haftungsbestimmungen

Die Friedhofseigentümerin haftet in keiner wie immer gearteten Weise für Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung im Friedhof von wem auch immer eingebrachten Gegenstände.

§ 13

Gebühren

Für die Einhebung jeder Art ist die vom Gemeinderat der Stadt Schladming erlassene Gebührenordnung maßgebend.

§ 14

Grabstättenverzeichnis

1. Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan anzulegen, in welchem sämtliche Grabstätten nach ihrer Lage innerhalb des Friedhofes ersichtlich gemacht sind.
2. Zur Evidenzhaltung der auf dem Friedhof bestatteten Leichen ist ein Gräberbuch zu führen, in welchem der Name, Geburtsdatum, Tag des Todes und der Tag des Begräbnisses des Verstorbenen, sowie die Nummer der Begräbnisstätte einzutragen ist.
3. Der Friedhofsplan und Gräberbuch stehen jedermann zur Einsicht frei.

§ 15

Strafbestimmungen

Die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010 i.d.g.F. sind maßgebend.

§ 16

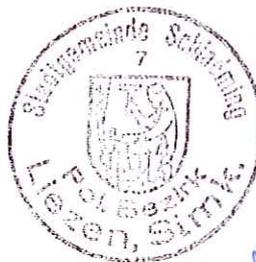
Schlussbestimmungen

- 1) Die Friedhofsordnung wird auf der Homepage der Stadtgemeinde Schladming öffentlich gemacht und am Eingang zum Friedhof kundgemacht. Jeder Nutzungsberechtigte kann auf Antrag gegen Entgelt eine Kopie der Friedhofsordnung erhalten. Die darin enthaltenen Vorschriften sind auf die Dauer des Nutzungsrechtes unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- 2) Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind an die Friedhofsverwaltung zu richten. Alle Auskünfte in Friedhofsangelegenheiten werden bei der Friedhofsverwaltung erteilt.
- 3) Ausnahmen von dieser Friedhofsordnung, die in dieser nicht enthalten sind, kann nur der Stadtrat gewähren.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft und setzt die derzeit gültige Friedhofsordnung außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am: 16. DEZ. 2021

Abgenommen am: 04. JAN. 2022